

Artikel 1 Geltungsbereich und Vertragliche Bedingungen

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge (auch als Auftragsbestätigungen oder Vereinbarungen bezeichnet) zwischen dem Auftraggeber und der SR-Schindler Maschinen-Anlagentechnik GmbH, nachstehend SR SCHINDLER

- 7.8 Kommt SR SCHINDLER in Verzug, den SR SCHINDLER zu vertreten hat, und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist SR SCHINDLER verpflichtet, eine Verzugsentschädigung als vollumfängliche und einzige Ersatzleistung zu leisten. Diese beträgt nach einem Lieferverzug von 4 Wochen für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5%, vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs und Ansprüche wegen Verzugs einer Teillieferung sind ausgeschlossen.
- 7.9 Sollten seitens SR SCHINDLER feste Zeiten und/oder ein Zeitraum für die Erfüllung von Montagen und Inbetriebnahmen zugesagt worden sein, so finden die in Artikel 7.2 und 7.8, unter Berücksichtigung des Artikels 9, genannten Bedingungen, in gleicher Maße Anwendung.

Artikel 8 Versand und Gefahrübergang

- 8.1. SR SCHINDLER stellt die Anlagen dem Auftraggeber, ab Werk, unverpackt zur Abholung bereit. Eine davon abweichende Handelsklausel gemäß INCOTERMS 2010 wird separat vereinbart und die damit verbundenen Kosten sind durch den Auftraggeber zu vergüten. Eine Transportart sowie dem Empfängerland angemessene Verpackung, wie auch die Verladung sind durch den Auftraggeber zu vergüten.
- 8.2. Bei Versendung versichert SR SCHINDLER, auf Wunsch und auf Rechnung des Auftraggebers, die Ware zu den bei SR SCHINDLER üblichen Bedingungen auf Bruch.
- 8.3. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, es sei denn es wurde eine anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und SR SCHINDLER getroffen.
- 8.4. Soweit eine Abnahme zum Zeitpunkt des Versands zu erfolgen hat, muss diese unverzüglich zum Abnahmetermine, hilfsweise nach der Meldung von SR SCHINDLER über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 8.5. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die SR SCHINDLER nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. SR SCHINDLER verpflichtet sich, auf Kosten des Auftraggebers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 8.6. SR SCHINDLER ist erst zum Versand des Liefergegenstands verpflichtet, wenn durch den Auftraggeber die Kosten für die Einlagerung gemäß Artikel 7.5 beglichen worden sind.
- 8.7. Teillieferungen sind zulässig. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Zahlung der entsprechenden Teilbeträge verpflichtet, sobald SR SCHINDLER die Ware versendet hat, beziehungsweise dem Auftraggeber Versandbereitschaft gemeldet hat.

Artikel 9 Montage- und Inbetriebnahmebedingungen

- 9.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, beschränkt sich die Montage und Inbetriebnahme auf eine Richtmeistermontage und Inbetriebnahme durch SR SCHINDLER, der folgende Bedingungen zugrunde gelegt werden:
- 9.2 Montage
- 9.2.1 Bei der Montage werden alle von SR SCHINDLER gelieferten und für die Inbetriebnahme wichtigen Bauteile, die zum Lieferumfang von SR SCHINDLER gehören, montiert und von SR SCHINDLER auf ihre Betriebsbereitschaft geprüft.
- 9.2.2 Alle Angaben zur Montagedauer sind lediglich Schätzwerte. Sollte die Montagedauer als verbindlich

vereinbart werden, gilt diese als eingehalten, falls bis zu ihrem Ablauf die vollständige Montage der Bauteile des SR SCHINDLER Lieferumfangs stattgefunden hat. Die Montage hat ohne Unterbrechungen seitens des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen zu erfolgen. Der Auftraggeber wird die SR SCHINDLER Mitarbeiter im Sinne eines reibungslosen Ablaufs auf eigene Kosten unterstützen. Im Falle von durch den Auftraggeber verursachten Wartezeiten gehen alle anfallenden Kosten, einschließlich der Reisekosten der SR SCHINDLER Mitarbeiter zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch, wenn ein Pauschalpreis für die Montage und/oder Inbetriebnahme vereinbart wurde. Die Bedingungen dieses Artikels gelten auch für die Artikel 9.2 9.5.

- 9.2.3 Die Erfüllung der im Folgenden aufgelisteten Pflichten des Auftraggebers sind Voraussetzung für eine ordentliche und durchgängige Montage und Inbetriebnahme:
- 9.2.3.1 Vor Montagebeginn sowie vor Beginn der Inbetriebnahme können seitens SR SCHINDLER Checklisten zur Verfügung gestellt werden, die vom Auftraggeber auszufüllen und zurück zu senden sind.
- 9.2.3.2 Der Auftraggeber hat die Pflicht zur Baustellenkoordination bei Gewerken, die nicht zum SR SCHINDLER Lieferumfang gehören, sowie zur Benennung eines Baustellenverantwortlichen.
- 9.2.3.3 Beim Eintreffen der Lieferungen beim Auftraggeber, spätestens jedoch bis zum Montagebeginn stellt der Auftraggeber Folgendes dauerhaft (einschließlich der Zeit der Montage, Inbetriebnahme, Schulung und Unterweisung sowie der Zeit bis zur endgültigen Abnahme) auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zur Verfügung:
- a) Erstellung aller notwendigen oder auch am Anlagenstandort vorgeschriebenen statischen Berechnungen, insbesondere für das Gebäude, Fundamente, Treppen, Leitern, Plattformen und Gerüste; die nicht den unmittelbaren Lieferumfang von SR SCHINDLER betreffen.
 - b) Vorbereitung aller erforderlichen Baumaßnahmen, entsprechend den Empfehlungen der seitens SR SCHINDLER zur Verfügung gestellten finalen Zeichnungen;
 - c) Bereitstellung von exakten, belastbaren und besenreinen Fundamenten nach dem finalen Fundamentplan von SR SCHINDLER;
 - d) Demontage eventuell vorhandener Anlagenkomponenten;
 - e) Vorhandensein einer befahrbaren Zugangsstraße (zulässige Verkehrslast gemäß SLW 60) zum Abladen und Transportieren von Material zur Montagestelle;
 - f) Bereitstellung einer geeigneten umzäunten und geschützten Fläche zur Zwischenlagerung sowie zum Schutz des Materials vor Witterungseinflüssen;
 - g) Abladen vom LKW und Einbringen der Anlagenteile an die vorgesehene Position nach Plan;
 - h) Bereitstellung von Kranen und anderer Hebezeuge (mit Bediener) sowie Hebe- beziehungsweise Arbeitsbühnen. Der erforderliche Bedarf und Zeitraum wird von SR SCHINDLER vor Montagebeginn angegeben.
 - i) Bereitstellung von Arbeitsbühnen, Gerüsten und Leitern, gemäß einer von SR SCHINDLER zur Verfügung gestellten Bedarfsliste;
 - j) Transport der SR SCHINDLER Mitarbeiter vom/zum Flughafen sowie vor Ort zwischen Unterkunft und Baustelle (eventuell Leihwagen). Fahrzeit gilt als Arbeitszeit.
 - k) Bereitstellung einer wind- und regengeschützten Halle zur Montage des SR SCHINDLER Lieferumfangs. Es ist eine Mindesttemperatur von +5°C in der Halle zu gewährleisten.
 - l) Bereitstellung von Unterkünften (Mittelklassehotel oder Apartment) für die SR SCHINDLER Mitarbeiter gemäß folgender Spezifikation: Mindeststandard 3* mitteleuropäischen Standards, Einzelzimmer mit Dusche/WC beziehungsweise Bad/WC, inkl. täglicher Reinigung und Handtuchwechsel, Bettwäschewechsel wöchentlich, kontinentales Frühstück.

- m) Bereitstellung eines trockenen und abschließbaren Raumes zur Unterbringung der Werkzeuge der SR SCHINDLER Mitarbeiter oder Bereitstellung einer Fläche zum Aufstellen eines 20-Fuß-Werkzeugcontainers mit Stromanschluss.
- n) Bereitstellung von einbruchssicheren Aufenthalts- und Arbeitsräumen mit Heizung und Beleuchtung sowie sanitären Einrichtungen für die SR SCHINDLER Mitarbeiter.
- o) Bereitstellung von ausreichend qualifiziertem Hilfspersonal für Transport und Montage in erforderlicher Anzahl und Qualifikation. Die genaue Anzahl wird von SR SCHINDLER spezifiziert. Die Hilfskräfte müssen den Anweisungen der SR SCHINDLER Mitarbeiter Folge leisten. SR SCHINDLER übernimmt keine Haftung/Verantwortung für die Hilfskräfte. Für den Einbau weiterer, nicht angegebener Komponenten, wie beispielsweise Lärmisolierung, werden zusätzliche Hilfskräfte benötigt. Bei unzureichender Qualifikation behält sich SR SCHINDLER vor, entsprechendes Personal kostenpflichtig bereit zu stellen, um einen reibungslosen Ablauf der Montage und Inbetriebnahme zu gewährleisten.
- p) Erstellung aller erforderlichen Sicherheitseinrichtungen für den Personenschutz gemäß den örtlichen Bestimmungen, soweit diese nicht zum Lieferumfang von SR SCHINDLER gehören. Aus Haftungsgründen kann die Inbetriebnahme nur bei vollständig installierten Sicherheitseinrichtungen erfolgen.
- q) Unterweisung der SR SCHINDLER Mitarbeiter hinsichtlich vorhandener lokaler Sicherheitsvorschriften sowie Mitteilung über eventuelle Missachtung dieser Sicherheitsvorschriften.
- r) Bereitstellung von Strom und Wasser gemäß den Angaben in den Stromlaufplänen beziehungsweise

- SCHINDLER durchgeführten Schulung und Unterweisung.
- 9.5 Abnahme
- 9.5.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Anlage verpflichtet, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwaige vertraglich vereinbarte Erprobung (einschichtiger Probelauf) der Anlage stattgefunden hat, spätestens jedoch 3 Monate nach Montageende. Bei erfolgreicher Inbetriebnahme beziehungsweise erfolgreichem Probelauf ist durch den Auftraggeber unmittelbar im Anschluss eine Abnahmebescheinigung auszustellen und vom Auftraggeber sowie einem Bevollmächtigten von SR SCHINDLER zu unterzeichnen.
- 9.5.2 Sollte eine Erprobung (Probelauf) der Anlage nicht vertraglich vereinbart sein, so gilt die Anlage als abgenommen, wenn diese während der Inbetriebnahme die vereinbarten Eigenschaften aufweist.
- 9.5.3 Wird in einem Probelauf die vereinbarte Leistung nicht erreicht, so ist SR SCHINDLER zur Beseitigung des Mangels auf ihre Kosten verpflichtet und hat das Recht den Probelauf zu wiederholen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der nicht von SR SCHINDLER zu vertreten ist. Bei einem nicht wesentlichen Mangel hat der Auftraggeber nicht das Recht die Abnahme zu verweigern.
- 9.5.4 Hat SR SCHINDLER dem Auftraggeber die Fertigstellung der Anlage angezeigt und besteht für den Auftraggeber die Pflicht zur Abnahme, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt, wenn SR SCHINDLER den Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen hat. Das Recht von SR SCHINDLER, dem Auftraggeber gemäß § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen, nach dessen fruchtlosem Ablauf die Abnahme als erfolgt gilt, bleibt davon unberührt.
- 9.5.5 Die Abnahme einzelner Baugruppen oder Umbauten findet unmittelbar nach Montage und Inbetriebnahme der einzelnen Baugruppen oder nach Durchführung der Umbauten ohne schriftliche Bestätigung statt.
- 9.5.6 Im Falle von Mängeln, welche die vorgesehene Nutzung überhaupt nicht oder kaum beeinflussen, gelten die Sachen und Leistungen ungeachtet dieser Mängel als abgenommen. SR SCHINDLER wird diese Mängel im Rahmen der infolge Artikel 12 geltenden Gewährleistung beheben.
- 9.5.7 Die Nutzung der Anlage durch den Auftraggeber zu Produktionszwecken steht einer Abnahme gleich.
- 9.5.8 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Leistungsangaben oder andere Merkmale die in Werbematerialien ausgewiesen sind, kein Bestandteil des Vertrags zwischen dem Auftraggeber und SR SCHINDLER sind.
- 9.6 Montagematerialien
- 9.6.1 Alle von SR SCHINDLER zur Verfügung gestellten Montagewerkzeuge und -geräte verbleiben Eigentum von SR SCHINDLER.
- 9.6.2 Das Montagematerial wird durch zusätzliches Material ergänzt (detaillierte Listen werden von SR SCHINDLER erstellt), das im Eigentum von SR SCHINDLER verbleibt und als Reserve während der Montage verwendet wird. Dieses Zusatzmaterial sowie das gesamte übrige Montagematerial gehen nach der Inbetriebnahme an SR SCHINDLER zurück. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten von SR SCHINDLER. Es besteht in keinem Fall ein Recht auf Einbehaltung durch den Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen oder Dritte.
- 9.6.3 Werden Werkzeuge und von SR SCHINDLER zur Verfügung gestellte Einrichtungen am Montageort beschädigt oder gehen sie ohne Verschulden von SR SCHINDLER verlustig, ist der Auftraggeber zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Schäden aus normaler Abnutzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Materials herrühren.
- 9.7 Verzögerungen
- 9.7.1 Verzögert sich die Inbetriebnahme oder verzögern sich andere durch SR SCHINDLER vertragsgemäß zu

erbringende Leistungen aus Gründen, die nicht von SR SCHINDLER zu vertreten sind, insbesondere in Fällen von höherer Gewalt sowie von Arbeitskämpfen, so werden Inbetriebnahme und sonstige Leistungen in angemessener Weise zeitlich verschoben. Als angemessene Verschiebung gilt mindestens der Zeitraum, um den sich die Fertigstellung der Anlage und/oder die Erbringung der Leistungen durch das Ereignis verzögert haben. Die Übernahme der sich aus derartigen Verzögerungen ergebenden Kosten wird zwischen dem Auftraggeber und SR SCHINDLER einvernehmlich geregelt.

- 9.7.2 Sollten die Montage, die Inbetriebnahme, die Schulung und der Probelauf sowie die Abnahme aus Gründen unterbrochen werden, die SR SCHINDLER nicht zu vertreten hat und die keinen Fall höherer Gewalt darstellen, werden alle Zusatzkosten einschließlich der Reisekosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Artikel 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 SR SCHINDLER behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand beziehungsweise der Anlage bis zum Eingang aller Zahlungen gemäß der Auftragsbestätigung vor.
- 10.2 SR SCHINDLER ist berechtigt, den Liefergegenstand beziehungsweise die Anlage auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasserschäden und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 10.3 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand beziehungsweise die Anlage bis zur vollständigen Bezahlung weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er SR SCHINDLER unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SR SCHINDLER nach Mahnung zur Rücknahme des Liefergegenstandes beziehungsweise der Anlage berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch SR SCHINDLER gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag und ist unbeschadet des Rechts von SR SCHINDLER auf Schadenersatz.
- 10.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt SR SCHINDLER dazu, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes beziehungsweise der Anlage zu verlangen, dies unbeschadet des Rechts von SR SCHINDLER auf Schadenersatz.

Artikel 11 Softwarenutzung

- 11.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht übertragen, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird dem Auftraggeber zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Die Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 11.2 Der Auftraggeber darf die Software nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SR SCHINDLER vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SR SCHINDLER zu verändern.
- 11.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich aller Kopien verbleiben bei SR SCHINDLER beziehungsweise beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Artikel 12 Gewährleistung

- Für Sach- und Rechtsmängel an der Lieferung, leistet SR SCHINDLER unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Artikel 13. Gewähr wie folgt:
- 12.1 Sachmängel
- 12.1.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von SR SCHINDLER nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist SR SCHINDLER unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von SR SCHINDLER.
- 12.1.2 Zur Vornahme aller von SR SCHINDLER notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit SR SCHINDLER die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist SR SCHINDLER von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit beziehungsweise zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei SR SCHINDLER sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SR SCHINDLER Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 12.1.3 Von den durch die Nachbesserung beziehungsweise Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt SR SCHINDLER - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der Versandkosten sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung seiner Monteure und Hilfskräfte. Dies gilt nicht, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gelieferten Teile an einen anderen Ort als dem Sitz oder der gewerblichen Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden.
- 12.1.4 Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn SR SCHINDLER unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 12.1.5 Seitens SR SCHINDLER wird insbesondere in folgenden Fällen keine Gewähr übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage beziehungsweise Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen oder Dritte, natürliche oder betriebsbedingte Abnutzung beziehungsweise Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern diese nicht von SR SCHINDLER zu verantworten sind.
- 12.1.6 Für Mängel, die auf einer Anweisung oder Vorgabe des Auftraggebers beruhen oder darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber fehlerhafte Informationen beispielsweise zur Baustelle und zur Infrastruktur an SR SCHINDLER übermittelt hat, haftet SR SCHINDLER nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur dann, gegenüber dem Auftraggeber, wenn das Risiko des Eintritts von Mängeln infolge der Anweisung oder Vorgabe von SR SCHINDLER schriftlich übernommen wurde. Der Auftraggeber ist SR SCHINDLER gegenüber dafür verantwortlich, dass Anweisungen und Vorgaben nicht zu einem Mangel der von uns hergestellten beziehungsweise gelieferten Sache führen, es sei denn, SR SCHINDLER hat das vorgenannte Risiko des Eintritts von Mängeln ausdrücklich schriftlich übernommen.
- 12.1.7 Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung seitens SR SCHINDLER für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige schriftliche
- Zustimmung durch SR SCHINDLER vorgenommene Änderungen am Liefergegenstandes beziehungsweise der Anlage.
- 12.2 Rechtsmängel
- 12.2.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird SR SCHINDLER auf seine Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 12.2.2 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch SR SCHINDLER ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 12.2.3 Darüber hinaus wird SR SCHINDLER den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 12.2.4 Die in Artikel 12.2.1 bis einschließlich Artikel 12.2.3 genannten Verpflichtungen von SR SCHINDLER sind vorbehaltlich Artikel 13 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
- 12.2.5 Die Ansprüche bestehen nur, wenn:
- a) der Auftraggeber SR SCHINDLER unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b) der Auftraggeber SR SCHINDLER in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt, beziehungsweise SR SCHINDLER die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Artikel 12.2.1 ermöglicht,
 - c) SR SCHINDLER alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d) der Liefergegenstand nicht auf Anweisung des Auftraggebers gefertigt oder abgeändert wurde und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- 12.3 Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren ein Jahr oder nach 2.000 Betriebsstunden (je nachdem, was früher eintritt) nach der Inbetriebnahme ohne Material gemäß Artikel 9.3.1.1, spätestens jedoch achtzehn (18) Monate nach Lieferung beziehungsweise Meldung der Lieferbereitschaft durch SR SCHINDLER. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels und bei Verstoß gegen eine von SR SCHINDLER übernommene Beschaffensgarantie sowie bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat. Beseitigt SR SCHINDLER einen Mangel, so beträgt die Verjährungsfrist für Ausbesserungen und Ersatzteile drei (3) Monate, sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Liefergegenstands. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

Artikel 15 Ersatzteile

- 15.1 Diese Bedingungen gelten auch für die Lieferung von Ersatzteilen, soweit davon nicht ausdrücklich abgewichen wurde.
- 15.2 SR SCHINDLER ist berechtigt, anstelle der vom Auftraggeber bestellten Ersatzteile andere Teile zu liefern, dies unter der Voraussetzung, dass diese Teile zumindest in technischer Hinsicht den ursprünglich bestellten Ersatzteilen gleichwertig sind.
- 15.3 Die Montage der Ersatzteile ist nicht im Preis inbegriffen.
- 15.4 Die Gewährleistung auf Ersatzteile beträgt sechs (6) Monate nach Versanddatum ab Werk.

Artikel 16 Dokumentation

- 16.1 SR SCHINDLER stellt die folgende Dokumentation in deutscher Sprache zur Verfügung:
- Technische Unterlagen im pdf-Format, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb und zur ordnungsgemäßen Wartung und Instandhaltung nach Herstellervorgaben benötigt werden.
 - Zeichnungen im pdf-Format.
 - Verdrahtungspläne im pdf-Format.
 - Software, soweit diese nicht urheberrechtlich geschützt ist.
- 16.2 SR SCHINDLER stellt grundsätzlich keine anderen als die zuvor beschriebenen Dateiformate zur Verfügung.

Artikel 17 Verjährung

- 17.1 Vorbehaltlich des Artikel 12.3 verjähren alle Ansprüche des Auftraggebers - gleichgültig, aus welchen Rechtsgründen - in zwölf (12) Monaten, bei der Lieferung von Ersatzteilen in sechs (6) Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Bauwerke und für Sachen, die in ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden.

Artikel 18 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 18.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SR SCHINDLER und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.